Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf den Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr", 9. Änderung bestehend aus den textlichen Festsetzungen als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

gez. Matthias — L.S. — gez. Schmidt
Bürgermeisterin — (Siegel) — Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr", 9. Änderung durchzuführen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 13.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
Bad Nenndorf, 20.12.2019

L.S. — gez. Schmidt
(siegel) — Stadtdirektor

Planverfasser
Der Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr", 9. Änderung wurde vom Ingenieurbüro Jester, Ronnenberg ausgearbeitet.
Ronnenberg, 15.11.2019

gez. Jester
Planverfasser

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr", 9. Änderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 07.10.2019 bis einschließlich 08.11.2019 durchgeführt. Sie wurde am 28.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand nach Schreiben vom 30.09.2019 bis zum 08.11.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.
Bad Nenndorf, 20.12.2019

L.S. — gez. Schmidt
(Siegel) — Stadtdirektor

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat dem Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr", 9. Änderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in seiner Sitzung am 11.12.2019 gemäß § 10 BauGB als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.
Bad Nenndorf, 20.12.2019

L.S. — gez. Schmidt
(Siegel) — Stadtdirektor

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr", 9. Änderung mit der Begründung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 19.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr", 9. Änderung ist damit am 19.02.2020 rechtsverbindlich geworden.
Bad Nenndorf, 24.02.2020

L.S. — gez. Schmidt
(Siegel) — Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

Ergänzungen von textlichen Festsetzungen:

Textliche Festsetzung Nr. 20:
„Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind einheimische und standortgerechte Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen entsprechend der Artenliste 4 in der dort festgesetzten Mindestgehölzmenge und -Qualität anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.
Alle 5 Jahre ist ein Auf-den-Stock-setzen von bis zu 25 % des Gehölzbestandes zulässig.
Ausgenommen von dieser Festsetzung ist die im Sondergebiet SO 1 die Fläche zum Anpflanzen vonBäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Straßen Auf dem Wachtland und Bückethaler Straße zwischen der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche G.-F.-L. I im Westen und dem Kreisel im Nordosten des SO 1."

Textliche Festsetzung Nr. 24::
„In den Sondergebieten ist mit Ausnahme des Sondergebietes SO 1 je 500 m² überbauter Fläche sowie für je 8 Stellplätze ein einheimischer Laubbaum entsprechend der Artenliste 3 mit Schwerpunkt innerhalb der Parkplätze in einer Pflanzfläche von jeweils mind. 10 m² zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen."

Neue textliche Festsetzungen:

Textliche Festsetzung Nr. 45:
Im Sondergebiet SO 1 ist die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Straßen Auf dem Wachtland und Bückethaler Straße zwischen der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche G.-F.-L. I im Westen und dem Kreisel im Nordosten des SO 1 vollständig mit Pflanzen zu bedecken. Des Weiteren ist je 100 m² Pflanzfläche ein Baum entsprechend der Artenliste 4 zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen. Ausgenommen hiervon sind die Ein- und Ausfahrten und die Fußwegverbindungen.

Textliche Festsetzung Nr. 46:
Auf dem Flurstück 227/1 der Flur 1, Gemarkung Waltringhausen ist zur Deckung der gutachterlich ermittelten Defizite im Sondergebiet SO 1 eine externe Ausgleichsfläche anzulegen. Diese Fläche ist in ein sonstiges mesophiles Grünland umzuwandeln. Für die Grünlandeinsaat ist in Übereinstimmung mit § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden. Als Herkunftgebiete kommen alternativ in Frage:
- Herkunftgebiet 4 Westdeutsches Berg-/Hügelland nach dem Verband der deutschen Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V. (VWW),
- Herkunftsgebiet 6 Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz und angrenzend nach RegioZert.

Die künftige Nutzung der externen Ausgleichsfläche hat als zweischürige Wiese zu erfolgen. Dabei gelten folgende Festsetzungen:
- Nutzung als Dauergrünland ohne Ackerzwischennutzung, Umbruch, Fräsen, Schlitzeinsaat oder ähnliche Anssatmethoden,
- erster Schnitt frühestens am 15. Juni, dabei ist entlang der Nordgrenze ein 3 - 5 m breiter Streifen von der Mahd auszunehmen,
- zweiter Schnitt nicht vor September,
- keine Düngung und/oder Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
- keine Ablagerung von Heusilage o.ä. auf der Fläche.

Begründete Ausnahmen von diesen Festsetzungen bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg im Einzelfall.

Verfahrensvermerke (Forts.)

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr", 9. Änderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.
Bad Nenndorf, _____._____._____

Stadtdirektor

Nachrichtlicher Hinweis

Externe Ausgleichsfläche: Flurstück 26/3, Flur 16, Gemarkung Bad Nenndorf (unmaßstäblich) — Räumliche Abgrenzung der externen Ausgleichsfläche

Kartenausschnitt zur textlichen Festsetzung Nr. 46

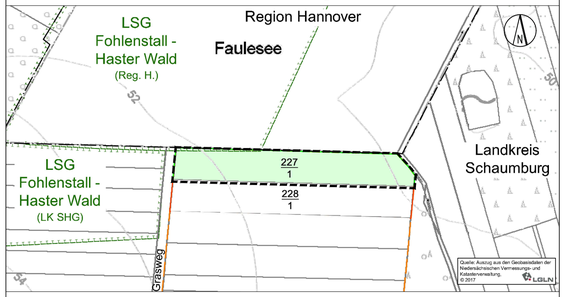

Externe Ausgleichsfläche: Flurstück 227/1, Flur 1, Gemarkung Waltringhausen (Planmaßstab i.O.: 1 : 2.500) — Räumliche Abgrenzung der externen Ausgleichsfläche

STADT BAD NENNDORF

OT Waltringhausen

Bebauungsplan Nr. 49

"Bückethaler Landwehr"

9. Änderung

Stand: 15. November 2019

ABSCHRIFT

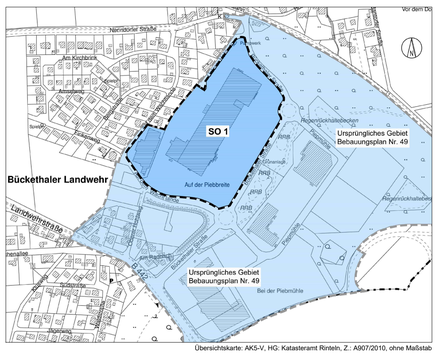

Übersichtskarte: AK5-V, HG: Katasteramt Rinteln, Z.: A907/2010, ohne Maßstab

Erstellt durch: **Ingenieurbüro Jester**, Heinrich-Heine-Str. 12, 30952 Ronnenberg
Tel. 0511 / 43 43 41, Internet: www.ing-jester.de